

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/433 Nr. 11 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine finanzielle Unterstützung
im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms
»EG-Dok. Nr. 8922/83«

A. Problem

Durch eine EG-Verordnung soll die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Investitionszuschüssen aus dem EG-Haushalt für Verkehrsinvestitionen von gemeinschaftlicher Bedeutung geschaffen werden.

B. Lösung

Der Verkehrsausschuß empfiehlt, wegen der ungeklärten Haushaltslage der Gemeinschaft von der Festlegung auf ein mehrjähriges Programm abzusehen und lediglich eine Ratsentscheidung über die Vergabe der für 1983 im Haushalt vorgesehenen Mittel zu treffen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß eine Ratsentscheidung zunächst auf die im EG-Haushalt 1983 vorgesehenen Mittel beschränkt wird. Wegen der ungeklärten Haushaltssituation der Gemeinschaft sollte eine langfristige Regelung zurückgestellt werden.

Bonn, den 9. November 1983

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich **Hoffie**

Vorsitzender Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms

Begründung

1. Am 5. Juli 1976 übermittelte die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Verordnung über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur*).

Am 4. März 1980 legte die Kommission dem Rat eine Änderung dieses Vorschlags vor, um seinen Anwendungsbereich auf Infrastrukturvorhaben in Drittländern zu erweitern.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben zu diesem Vorschlag und zu seiner Änderung befürwortende Stellungnahmen abgegeben.

2. Mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung hat sich der Rat auf mehreren Tagungen befaßt. Dieser forderte die Kommission im November 1978 auf, ihm im Hinblick auf die Beurteilung der Frage ergänzende Informationen über die Unzulänglichkeiten der Verkehrswege, die Finanzierungssysteme der Gemeinschaft und die Möglichkeiten für die Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung vorzulegen.

Mit zwei Berichten, der eine über die Engpässe und die in Betracht kommenden Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung, der andere über die Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung, ist die Kommission dieser Aufforderung nachgekommen. Der Rat nahm die Berichte am 5. Dezember 1980 bzw. am 15. Dezember 1981 zur Kenntnis.

Anschließend hat die Kommission dem Rat auf dessen Aufforderung einen Bericht über die versuchsweise Anwendung einer Methodik zur Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung auf eine begrenzte Anzahl spezifischer Vorhaben übermittelt.

Schließlich kam die Kommission der Forderung nach, die der Rat auf seiner Tagung vom 10. Juni 1982 an sie gerichtet hatte, und übermittelte dem Rat am 10. Dezember 1982 ein Versuchsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur. Dieses Versuchsprogramm wurde in einem Meinungsaustausch im Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur im März sowie im April 1983 behandelt, und bei diesen Gelegenheiten wurden

von den Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen vorgelegt.

3. Außerdem hat der Rat im Dezember 1982 den Vorschlag für eine Verordnung über ein begrenztes Vorgehen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur genehmigt, um die im Haushaltsplan 1982 eingesetzten Mittel in Höhe von 10 Mio. ECU zur Unterstützung von Infrastrukturvorhaben auszuschöpfen.

4. Angesichts aller bisherigen Arbeiten und Erfahrungen und unter Aufrechterhaltung ihres Ordnungsvorschlags von 1976 hält die Kommission die Voraussetzungen für gegeben, eine Aktion vorzuschlagen, die sich über fünf Jahre erstrecken soll. Dieser Vorschlag ist so angelegt, daß er auch auf die Forderung eingeht, die der Rat auf seiner Tagung vom 7. Juni 1983 an die Kommission richtete und in der das Anliegen des Rates zum Ausdruck kommt, die im Haushaltsplan für 1983 veranschlagten Mittel tatsächlich auszuschöpfen.

Dieser Vorschlag schafft eine Verfahrensgrundlage für die Verwirklichung der Vorstellungen, welche die Kommission in ihrem Versuchsprogramm entwickelt hat. Es geht darum, schrittweise zu einer Auswahl der unterstützungsfähigen Vorhaben zu gelangen, bei der die Fortschritte auf dem Gebiete der Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Gewährungsverfahrens meint die Kommission nicht, die Grundsätze des Vorschlags von 1976 aufzugeben, wenn sie eine Methode vorschlägt, die es ermöglicht, unter Beachtung der besonderen Zuständigkeiten jedes Organs für jedes erfaßte Jahr eine enge Verbindung zwischen dem Haushaltsverfahren und dem Entscheidungsverfahren für die Gewährung der finanziellen Unterstützung herzustellen. Dieses Ziel könnte so erreicht werden, daß der Rat alljährlich auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine Liste der unterstützungsfähigen Vorhaben annimmt. Diese Liste, die nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren aufgestellt wird und in regelmäßigen Abständen anzupassen ist, wird entsprechend den in der Verordnung festgelegten Zielen zusammengestellt. In dieser Hinsicht sind insbesondere die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 17. bis 19. Juni 1983 über das griechische

*) Abl. Nr. C 207 vom 2. September 1976

Memorandum zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Liste wird die Kommission die Unterstützung unter Berücksichtigung der tatsächlich verfügbaren Mittel gewähren.

Angesichts der praktischen Unmöglichkeit, dieses Verfahren für das Jahr 1983 einzuführen, schlägt die Kommission als Übergangslösung für 1983 ein Verfahren zur Gewährung der finanziellen Unterstützung vor, das dem ähnelt, das der Rat für 1982 gewählt hat.

5. Es wird vorgeschlagen, die im Haushaltsplan 1983 zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der nachstehenden Vorhaben zu verwenden:

1. Modernisierung der Straße Axios-Gallikos (GR),
2. Modernisierung des Eisenbahnknotenpunktes Mulhouse-Nord (FR),
3. Umgehungsstraße von Wexford (IRL),
4. Autobahn Luxemburg-Trier: Bau der Teilstrecke Potaschbiert-deutsche Grenze.

Diese Vorhaben wurden mit anderen von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeiten des Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur mitgeteilt. Alle erfüllen die beiden wichtigsten Kriterien der Kommission für die Festlegung des ersten Teils ihres Versuchsprogramms:

- Beitrag zur Beseitigung offenkundiger Verkehrsengepässe,

- hohe Wahrscheinlichkeit gemeinschaftlicher Bedeutung durch starke Auswirkung auf Handel und Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten (bei den Vorhaben handelt es sich ausnahmslos um Arbeiten entweder an grenznahen Abschnitten wichtiger Verkehrsverbindungen oder an Teilstrecken, die Verkehrsnetze in Randlagen an das zentrale Verkehrsnetz der Gemeinschaft anbinden).

Auch ist darauf hinzuweisen, daß diese Vorhaben gut auf kürzlich abgeschlossene oder geplante Baumaßnahmen an Verkehrsverbindungen von gemeinschaftlicher Bedeutung, an denen sie durchgeführt werden sollen, abgestimmt sind. Die Durchführung einiger dieser Vorhaben ist besonders geeignet, vorausgehende Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Regionalpolitik, in ihrer Wirkung zu verstärken (Vorhaben 1, 2 und 3).

6. Zur Festlegung der Liste der unterstützungsfähigen Vorhaben für das Jahr 1984 kann theoretisch auf das Verfahren nach Artikel 4 bis 6 zurückgegriffen werden. Unter Berücksichtigung der absehbaren Fristen wäre es jedoch wohl vorzuziehen, eine Liste der für den Haushalt 1984 unterstützungsfähigen Vorhaben im Rahmen der Verordnung selbst und als Übergangsmaßnahme festzulegen. Die vorbereitete Liste beruht auf den Arbeiten im Rahmen des Ausschusses für Infrastruktur für die Durchführung des von der Kommission aufgestellten Versuchsprogramms.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist mit einem Vorschlag für eine Verordnung über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur befaßt.

Die Kommission hat auf Ersuchen des Rates Vorarbeiten durchgeführt und insbesondere ein mittelfristiges Versuchsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur erstellt.

Die in dem genannten Vorschlag festgelegten Ziele sind schrittweise zu verwirklichen; zu diesem Zweck erscheint eine fortlaufende Aktion, die sich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstreckt, am besten geeignet.

Außerdem ist dazu eine genaue Definition der Ziele, die in diesem Zeitraum angestrebt werden sollen, unerlässlich.

Um die im Haushaltsplan 1983 eingesetzten Mittel voll ausschöpfen zu können, empfiehlt es sich, eine besondere Vorschrift für die in diesem Haushaltsjahr zu gewährende finanzielle Unterstützung vorzusehen.

Wie der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 17. bis zum 19. Juni 1983 betont hat, ist in den Jahren 1983 und 1984 ein besonderer Finanzaufwand für die Modernisierung der wichtigsten Verkehrsstrecken in Griechenland dringend erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung bezweckt, für den Zeitraum von 1983 bis Ende 1987 ein System der finanziellen Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung zu schaffen, auf die in Artikel 1 der Entscheidung 78/174/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Aus-

schusses auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur¹⁾ Bezug genommen wird.

Artikel 2

Im Rahmen der zu diesem Zweck im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Mittel kann die Gemeinschaft für Vorhaben gemäß Artikel 1 eine finanzielle Unterstützung gewähren.

Artikel 3

(1) Die aufgrund dieser Verordnung gewährte Unterstützung kann in Form einer Beteiligung an der Finanzierung des betreffenden Vorhabens erfolgen, indem die nachstehenden Vorteile gewährt werden: Darlehensgarantien, Zuschüsse und Zinsvergünstigungen auf Gemeinschaftsdarlehen.

(2) Die aufgrund dieser Verordnung in Form von Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen gewährte finanzielle Unterstützung und andere finanzielle Beiträge gleicher Art, die gegebenenfalls zu dem betreffenden Vorhaben aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften geleistet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 70 % der Kosten des Vorhabens ausmachen.

Artikel 4

Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Liste der unterstützungsfähigen Vorhaben.

Artikel 5

Um in die Liste aufgenommen zu werden, müssen die Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik beitragen und insbesondere ermöglichen:

- a) die Beseitigung der notorischen Engpässe in der Gemeinschaft,
- b) die Verbesserung des Eisenbahnverkehrs auf den für den Fernverkehr, insbesondere den kombinierten Verkehr, wichtigen Strecken,
- c) die Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen den Ländern in Randlage und der übrigen Gemeinschaft durch Hauptstrecken, einschließlich derjenigen, bei denen ein Nichtmitgliedstaat durchquert werden muß,

¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. Februar 1978, S. 16

- d) die Verbesserung der Verknüpfung zwischen den Verkehrsträgern in der Gemeinschaft, insbesondere für die Mitgliedstaaten, deren Verbindung mit der übrigen Gemeinschaft von der Entwicklung des See- und Luftverkehrs abhängt,
- e) die Modernisierung des Binnenwasserstraßennetzes.

Artikel 6

1. Zur Aufstellung der Liste teilen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 2 der Entscheidung 78/174/EWG der Kommission die Vorhaben mit, deren Aufnahme in die Liste sie wünschen.
2. Die Mitteilung enthält folgende Angaben zur Beurteilung:
 - eine in Einzelposten gegliederte Schätzung der vorhersehbaren Ausgaben,
 - den Zeitplan für die Arbeiten und die finanziellen Verpflichtungen,
 - die zur Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung des Vorhabens erforderlichen Angaben.
3. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission alle zusätzlichen Informationen, welche diese zur Beurteilung des Vorhabens für zweckmäßig hält.

Artikel 7

Vor Aufstellung der Liste hört die Kommission den mit der Entscheidung 78/174/EWG eingesetzten Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur.

Artikel 8

Aufgrund der in Artikel 4 genannten Liste entscheidet die Kommission über die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen.

Artikel 9

Der Verantwortliche oder die Verantwortlichen für die Durchführung eines Vorhabens, das von der Gemeinschaft finanziell unterstützt wird, übermittelt bzw. übermitteln der Kommission, wann immer diese es wünscht, einen Bericht über den Stand der Arbeiten für dieses Vorhaben und über die für seine Durchführung getätigten Ausgaben.

Die Kommission hat jederzeit Zugang zu den Büchern für jedes Vorhaben.

Artikel 10

1. Wird ein Vorhaben, für das eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, nicht wie vorgese-

hen ausgeführt, oder sind die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, so kann die finanzielle Unterstützung durch eine Entscheidung der Kommission gekürzt oder widerrufen werden.

Gegebenenfalls ungerechtfertigt gezahlte Beträge sind der Gemeinschaft von dem betreffenden Begünstigten innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung der Entscheidung zurückzuerstatten.

2. Unbeschadet der Kontrollen, welche die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 206a des Vertrages sowie jeglicher Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrags führen die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates und die Bediensteten der Kommission oder andere von dieser hierzu beauftragten Personen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die finanziell unterstützten Vorhaben durch. Die Kommission setzt für die Durchführung dieser Nachprüfungen Fristen und informiert den Mitgliedstaat im voraus, um jede erforderliche Hilfe zu erhalten.
3. Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die finanziell unterstützten Vorhaben soll festgestellt werden,
 - a) ob die Verwaltungsverfahren mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen;
 - b) ob Belege vorhanden sind und wenn ja, ob diese mit den finanziell unterstützten Vorhaben übereinstimmen;
 - c) unter welchen Bedingungen die Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
 - d) ob die durchgeführten Arbeiten den Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung entsprechen.
4. Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wichtige Änderung der Art oder der Bedingungen des Vorhabens, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist, festgestellt werden.

Artikel 11

1. Abweichend von Artikel 4 bis 8 gewährt die Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1983 für nachstehende Infrastrukturvorhaben eine finanzielle Unterstützung:
 - Modernisierung des Eisenbahnknotenpunkts Mulhouse-Nord,
 - Umgehungsstraße bei Wexford,
 - Bau des Abschnitts Potaschbiert-deutsche Grenze der Autobahn Luxemburg-Trier,
 - Ausbau der Straße Axios-Brücke von Gallikos.
2. Abweichend von den Artikeln 4 bis 7 entscheidet die Kommission für das Haushaltsjahr 1984

über die Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der nachstehenden Liste von Infrastrukturvorhaben:

- a) Vorhaben im Rahmen eines Programms zur Entwicklung von Nord-Süd-Straßen- und Eisenbahnverbindungen in Griechenland:
 - Arbeiten auf der Straßenverbindung Athen-Peloponnes,
 - Umgehungsstraße bei Larissa,
 - Erneuerung der Eisenbahnstreckenführung Larissa-Plati;
- b) — Ausbau des Verschiebebahnhofes Nürnberg [Ziele a) und c)],
 - Umgehungsstraße Shankill-Bray (IRL) [Ziele a) und d)],
 - Bau von Abschnitten des Autobahnringes M 25 in London [Ziele a) und d)],
 - Verbesserung der Zugangswege (Eisenbahn) zum Hafen von Harwich und zu den Hafenanlagen [Ziele a) und d)],
 - Ausbau der Verbindung Frankreich-Belgien für die Binnenschifffahrt [Ziele a) und e)],

- Beseitigung eines Engpasses am Eisenbahnknotenpunkt Dordrecht [Ziele a) und b)],

- Eisenbahnverbindung Dänemark-BRD-Italien: Bau einer Alternativstrecke für die Eisenbahnverbindung Chiasso-Mailand [Ziele a) und c)];

- c) — NW-SO-Transitverbindung: vom Rat bei Abschluß der Verhandlungen mit Österreich festzulegendes Vorhaben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen**1. Betreffende Haushaltslinie**

Artikel 781: Finanzielle Unterstützung von Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur.

2. Bezugsgrundlage

Sie ist mit dem vorliegenden Vorschlag aufgrund von Artikel 75 Buchstabe c des Vertrags zu schaffen.

3. Einstufung der Ausgaben

Die Einstufung dieser Mittel in nicht obligatorische Ausgaben entspricht der des Anhangs zur Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982.

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Finanzielle Unterstützung durch Gewährung von Zuschüssen bzw. Zinsvergünstigungen oder Darlehensbürgschaften für ein oder mehrere Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Diese Vorhaben müssen zugleich zwei Reihen von Kriterien entsprechen:

- es muß sich zunächst um „Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung“ im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Entscheidung des Rates vom 20. Februar 1978 zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur handeln (ABl. Nr. L 54 vom 25. Februar 1978);
- außerdem müssen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung einige einschränkende Kriterien in Übereinstimmung mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung dieses Unterstützungsmechanismus erfüllt sein.

Die Fortschritte bei der Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Netzes von Verkehrswegen von gemeinschaftlicher Bedeutung, nämlich der Bericht an den Rat über die Engpässe (Dok. KOM(80) 323 endg. vom 20. Juni 1980), der

Bericht über die gemeinschaftliche Bedeutung der Investitionen (Dok. KOM(82) 807 endg. vom 7. Dezember 1982), und das Versuchsprogramm (Dok. KOM(82) 828 endg. vom 10. Dezember 1982), dürften es ermöglichen, einen Fächer von Vorhaben auszuwählen, die in einer ersten Phase für finanzielle Unterstützungsmaßnahmen in Betracht kommen.

5. Art und Berechnungsweise der Ausgaben*a) Art der Ausgaben*

Deckung der Verpflichtungen, die sich aus Verträgen ergeben, die mit dritten Organismen abzuschließen sind.

b) Berechnungsweise

Anwendung eines Beteiligungssatzes, der 40 % der Vorhabenskosten nicht übersteigen darf.

Die Kumulierung mit anderen gleichartigen finanziellen Unterstützungen, die dem Vorhaben gegebenenfalls aufgrund anderer Gemeinschaftsbestimmungen zukommen, darf 70 % der Vorhabenskosten nicht überschreiten.

6. Finanzielle Auswirkung der Maßnahme auf die Interventionsmittel**6.1 Veranschlagung der Kosten während der vorgesehenen Dauer der Maßnahme**

1983 bis 1987:

Verpflichtungsermächtigungen	630 Mio. ECU
Zahlungsermächtigungen	630 Mio. ECU.

6.2 Auf den Gemeinschaftshaushalt entfallender Anteil im Rahmen der Finanzierung durch den Verordnungsvorschlag: 40 % (Höchstanteil).**6.3 Fälligkeitsplan (in Mio. ECU).*)**

*) Der Fälligkeitsplan wurde aufgrund von Vorausberechnungen aufgestellt. Diese Beträge können sich insbesondere aufgrund der verfügbaren Mittel und der Entwicklung der großen Ausgabenblöcke im Rahmen des Haushalts ändern.

Verpflichtungen	Zahlungen				
	1983	1984	1985	1986	1987 später
Restmittel von 1982	10				
Mittel 1983	3	7	5		
Mittel 1984		25	30	35	15
Mittel 1985			45	50	55
Mittel 1986				40	110
Mittel 1987					200
insgesamt	13	32	80	125	380

7. Finanzierung der künftigen Ausgaben

In die künftigen Haushaltspläne einzusetzende Mittel.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die laufenden Personal- und Verwaltungsmittel

keine
— vorhandenes Personal —

Bericht des Abgeordneten Hoffie

Der in der Anlage enthaltene Verordnungsvorschlag wurde durch Drucksache 10/433 Nr. 11 vom 29. September 1983 gemäß § 93 der Geschäftsordnung dem Verkehrsausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. November 1983 behandelt.

Es besteht die Absicht, Mittel aus dem EG-Haushalt zur teilweisen Finanzierung von Verkehrsinvestitionen von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb von Europa zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck sind im Haushalt 1983 15 Mio. ECU vorgesehen. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll die Rechtsgrundlage für eine Mittelvergabe bis 1987 geschaffen werden.

Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß es wegen der ungeklärten Haushaltslage der Gemeinschaft zur Zeit nicht tunlich erscheint, bereits jetzt über ein Verfahren zu entscheiden, das bis in das Jahr 1987 Gültigkeit behalten soll. Er schlägt statt dessen vor, daß der Rat lediglich eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel für 1983 trifft. Gegen die vier hier vorgesehenen Projekte, darunter die Autobahn Luxemburg-Trier, werden keine Einwendungen erhoben. Bei der künftigen Auswahl muß jedoch mehr als bisher darauf geachtet werden, daß nur solche Projekte mit EG-Mitteln gefördert werden, die für die europäische Verkehrswirtschaft insgesamt von Bedeutung sind.

Der Haushaltsausschuß hat auf die Mitberatung verzichtet.

Bonn, den 9. November 1983

Hoffie

Berichterstatler

